

Beitragsordnung

der Sächsischen Industrieforschungsgemeinschaft e.V. (SIG)
gem. § 4 Abs. 7 und § 6 Abs. 7 der Satzung i. d. F. vom 30. April 2014

§ 1 Beiträge

- (1) Rechtlich und wirtschaftlich unabhängige wissenschaftliche Einrichtungen, insbesondere Industrieforschungseinrichtungen, die überwiegend vorwettbewerbliche und marktvorbereitende Forschung betreiben (Mitglieder im Sinne § 4 Abs. 1 der Satzung) zahlen einen Jahresbeitrag von 500 (fünfhundert) Euro.

§ 2 Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird mit Zugang der jeweiligen Jahresrechnung fällig.
- (2) Bei Vereinsbeitritt im laufenden Geschäftsjahr wird der Jahresbeitrag vollständig erhoben.

§ 3 Laufzeit

Die Beitragsordnung ist gültig ab dem Kalenderjahr 2014.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung der Sächsischen Industrieforschungsgemeinschaft e.V. (SIG) vom 30. April 2014.

